

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „EX-IN Sachsen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Förderung der Selbsthilfe und der Teilhabe.
- (3) Die Förderung der Einbeziehung von Expert*innen durch Erfahrung in der psychiatrischen Versorgung sowie von Angehöriger psychisch erkrankter Menschen.

Ziele sind die:

- Förderung der Beteiligung und Inklusion sozial benachteiligter und ausgegrenzter Menschen
- Unterstützung der Angehörigen von psychisch erkrankten wie sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen
- Unterstützung der Koordination und Vernetzung der EX-IN Initiativen im deutschsprachigen Raum
- Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der EX-IN-Weiterbildung (Experienced Involvement – Erfahrene einbeziehen)
- Weiterbildungsangebote zur Sicherung der Qualität der Arbeit von Expert*innen durch Erfahrung nach Abschluss der EX-IN-Weiterbildung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vorbereitung, Förderung, Unterstützung und Durchführung der EX-IN- Weiterbildung von Betroffenen für Betroffene in Sachsen und deutschlandweit
- umfassende Öffentlichkeitsarbeit zum Thema EX-IN mit dem Ziel, Weiterbildung als Berufsausbildung anzuerkennen
- Durchführung von Weiterbildungen und Fachtagungen
- Beratung von Institutionen und Einrichtungen sowie ambulanter und stationärer Einrichtungen des psychiatrischen Versorgungssystems mit dem Ziel der Einbeziehung und Beteiligung von Expert*innen durch Erfahrung
- Beteiligung an der Entwicklung von Standards für EX-IN Kurse mit dem Ziel des Einsatzes von Expert*innen durch Erfahrung in Institutionen, Einrichtungen und in selbständiger Tätigkeit
- Förderung und Unterstützung zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Qualifizierungen und Weiterbildungsangeboten für EX-IN Expert*innen durch Erfahrung und Angehörigen psychisch erkrankter Menschen
- Evaluation, Forschung, Dokumentation und Veröffentlichung im Sinne der Vereinsziele
- Organisation von Veranstaltungen, die dazu dienen, benachteiligten und ausgegrenzten Menschen sowie Angehörigen psychisch erkrankter Menschen den Zugang zu diesen Hilfsangeboten zu erleichtern
- Beratung und Begleitung psychisch erkrankter und/oder sozial benachteiligter Menschen sowie Angehörige psychisch erkrankter und/oder sozial benachteiligter Menschen
- Weiterbildungsangebote für sozial benachteiligte und/oder psychisch erkrankte Menschen, deren Angehörige -sowie für Fachkräfte im ambulanten und stationären psychiatrischen Versorgungssystems

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 31a BGB, § 3 Nr. 26a EStG) – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen.
Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, genießen jedoch alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragstellenden ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegt Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (4) Der Verein kann seinerseits Mitglied in anderen Organisationen werden, sofern deren Ziele mit denen des Vereins übereinstimmen.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied mit unbekanntem Wohnsitz verzogen ist,
 - wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat oder
 - wenn es sich in erheblichem Maße vereinschädigend verhält.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen und dadurch die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Im Falle eines solchen Anrufs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss, nachdem das betroffene Mitglied erneut angehört wurde.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die vereinsbezogenen Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (8) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge als Jahresbetrag bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von dreißig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, postalisch oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der Mail folgenden Tag
Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Mailausganges.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch: Mailadresse) gerichtet ist.
Die Mitteilung von Adress-, E-Mail und Namensänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitglieder-versammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem / einer vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter*in geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz durchzuführen. Zusätzlich können abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch ohne körperliche Anwesenheit , einzelne Vereinsmitglieder über Mittel der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen können. Die digitale Versammlungsplattform stellt der Verein. Die technischen Endgeräte müssen durch die Mitglieder vorgehalten werden.“
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung (§8, Abs. 3) wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlungen sind mit allen Beschlüssen schriftlich niederzulegen. Das Versammlungsprotokoll ist vom / der Versammlungsleiter(in) und dem / der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen,
- Satzungsänderungen, die die Änderung der Vorstandswahlen betreffen, werden vor den Wahlen durchgeführt.
- Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied und natürliche Personen sein. Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn dessen vorherige Zustimmung vorliegt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes als kommissarischer Nachfolger. Dieses kooptierte Mitglied muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Vorschläge für die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied gem. § 4.1.,

wenn der Tagungsordnungspunkt „Wahl zum Vorstand“ in der Wahlversammlung aufgerufen wird, unterbreiten.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Er kann dazu auch Verträge einschließlich Arbeitsverträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schließen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
- Der Vorstand kann eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- die Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und ggf. die Entscheidung über die Bestellung eines / einer Geschäftsführers/-führerin.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Einsetzung von Arbeitskreisen, beratenden Gremien (fachlich und regional) und Beirat
- Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die die vom § 31a Abs. 1 BGB und § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten 720 Euro im Jahr nicht überschreitet.
- Nicht-ehrenamtliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern außerhalb der Vorstandarbeit sind möglich. Dazu bedarf es genau geregelter Verträge mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern, der exakten Beschreibung der Tätigkeit sowie deren Entlohnung, die grundsätzlich die Grenze der üblichen Tarifvereinbarung des Öffentlichen Dienstes nicht überschreiten darf.
- Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Über die Aufgaben innerhalb des Vorstandes entscheiden die Mitglieder des Vorstandes.

- (8) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch das dafür bestimmte Vorstandsmitglied oder seine / ihre Vertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder sind im konkreten Fall einverstanden, auf Form und Frist zu verzichten

Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen beizufügen.

In dringenden Fällen können mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ohne Einhaltung der Ladefrist eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird durch den Vorstand für die Dauer von 1 Jahr eingesetzt.
- (2) Dem Beirat können 2 bis max. 6 natürliche oder Vertreter von juristischen Personen angehören.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind keine Mitglieder des Vorstandes und umgekehrt.
- (4) Die Aufgaben des Beirates umfassen

- die Beratung des Vereins in fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen.
 - die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Bereich der Netzwerkarbeit
 - Ansprechpartner in allen Belangen sein für die Vereinsmitglieder sein und diese an den Vorstand herantragen.
 - Weitere Aufgaben des Beirates sind in der jeweiligen aktuellen Fassung der Beiratsordnung zu dokumentieren.
- (5) Alle Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten ihre notwendigen Auslagen ersetzt
- (6) Die Beiratsordnung wird vom Vorstand geändert und beschlossen. Diese wird den Mitgliedern zur Kenntnis gesetzt.
- (7) Eine Versammlung des Beirats zum Zwecke der Beratung und Zusammenarbeit kann abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder des Beirats am Versammlungsort über Mittel der elektronischen Kommunikation im virtuellen Raum durchgeführt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass nur Mitglieder des Beirats und geladene Gäste an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten entsprechend wahrnehmen können. Die digitale Versammlungsplattform stellt der Verein. Die technischen Endgeräte müssen durch die Mitglieder des Beirats vorgehalten werden.

§ 11 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten.

§ 12 Änderung des Zwecks und der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss unter Wahrung der Form- und Fristvorschriften dieser Satzung oder in einer Vollversammlung bei Anwesenheit aller Mitglieder
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat (im Bereich psychische Gesundheit/Gemeinde- psychiatrie), und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen ist.
Diese Körperschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Dresden, 28.02.2018

Geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 18.06.2018

Geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 08.09.2025